

Symposium zum Berufssportrecht 2025

1. Kampf um verlorene Tore¹

Der Kläger ist ehemaliger Fußballprofi und wird in der vom ÖFB über die Länderspiele der österreichischen Nationalmannschaft geführten Statistik („Länderspielbilanz“) mit 44 erzielten Toren geführt. Er nahm ua an weiteren Spielen der ö Nationalmannschaft gegen Lichtenstein (1984), Tunesien (1987) und Marokko (1988) teil, bei denen er insgesamt drei Tore erzielte. In der vom ÖFB geführten Länderspielbilanz wurden die Länderspiele gegen Liechtenstein (1 Tor), Tunesien (2 Tore) und Marokko (und die vom Kl erzielten Tore) nicht berücksichtigt.

Seitens der FIFA gibt es keine Vorgaben, ob und mit welchem Inhalt die jeweiligen Verbände der Länder eine Länderspielstatistik führen, dies obliegt allein dem ÖFB. Dieser wertete die Spiele als „inoffizielle“ Länderspiele.

Der **Kläger** beehrte die Anerkennung dieser Länderspiele als „offizielle“ Länderspiele durch den ÖFB und die Aufnahme in dessen „offizielle Länderspielbilanz“ sowie die Anerkennung der von ihm in diesen Spielen erzielten drei Tore. Er begründete seine Begehren damit, dass sich diese Spiele nicht von jenen unterschieden hätten, die der ÖFB als „offiziell“ anerkannt habe (und in der Länderspielbilanz berücksichtige), weil die Spiele unter Einhaltung des FIFA-Reglements bei Organisation und Durchführung in regulären Stadien stattgefunden hätten. Durch die Nichtberücksichtigung dieser drei Spiele/Tore, sei er in seinem Fortkommen behindert (wirtschaftlicher Nachteil durch Beeinträchtigung seines Unternehmenswertes). Die Verweigerung der Anerkennung durch den ÖFB, der Monopolstellung besitze und daher zur Gleichbehandlung verpflichtet sei, erfolge ohne sachlichen Grund.

Der **beklagte ÖFB** wandte dagegen ein, dass seinerzeit zwischen den Landesverbänden vereinbart habe werden können, Spiele als „inoffizielle“ Länderspiele auszutragen. Dieses Vorgehen sei von der Vereinsautonomie gedeckt, der ÖFB habe dabei nicht gegen ein allfälliges Sachlichkeitsgebot bzw Diskriminierungsverbot verstoßen.

Das **Erstgericht** wies das Klagebegehren ab.

Das **Berufungsgericht** bestätigte (rechtskräftig) diese Entscheidung und führte dazu zusammengefasst aus:

Richtig ist, dass der ÖFB eine **Monopolstellung** im Bereich des ö Fußballs hat. Ihm ist es demnach grundsätzlich verwehrt, seine faktische Übermacht in unsachlicher Weise auszuüben. Dies folgt aus den von der Rspr zum Kontrahierungszwang entwickelten Grundsätzen.

Grundsätzlich gilt nach der stRsp im Schuldrecht das Prinzip der **Vertragsfreiheit**, die Ausdruck des allgemeinen Gedankens der Privatautonomie ist. Unter die Vertragsfreiheit fällt vor allem auch die Abschluss- oder Eingehungsfreiheit, wonach es im Belieben der Parteien steht, ob und mit wem sie kontrahieren wollen. Nur in den Fällen des "Kontrahierungszwanges" wird diese Freiheit

¹ OLG Wien 14. 3. 2025 11 R 167/24w

ausnahmsweise durchbrochen. Ein "allgemeiner Kontrahierungszwang" wird dann angenommen, wenn die faktische Übermacht eines Beteiligten bei bloß formaler Parität diesem die Möglichkeit der "Fremdbestimmung" über andere gibt. Die Pflicht zum Vertragsabschluss wird insbesondere auch dort bejaht, wo ein Unternehmen eine Monopolstellung innehat und diese Stellung durch Verweigerung des Vertragsabschlusses sittenwidrig ausnützt. Selbst ein Monopolist kann allerdings nicht gezwungen werden, jeden von einem Dritten gewünschten Vertrag abzuschließen, sondern kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einen Vertragsabschluss ablehnen.

Bei der **Satzung von Vereinsstatuten** ist nach stRsp eine **verstärkte Grundrechtsbindung** zu bejahen, die darauf beruht, dass das einzelne Vereinsmitglied in der Regel keinen Einfluss auf die Gestaltung der Statuten hat und daher in einer dem Adressaten staatlicher Normen ähnlichen Unterlegenheitssituation ist.

Die Entscheidungen 2 Ob 232/98a² und 7 Ob 273/03b³, auf die sich der Kl stützt, sind insofern nicht vergleichbar, als durch die dort ergriffenen Maßnahmen derart gravierend in die aktiven Karrieren der Sportler eingegriffen wurde, dass dies einem partiellen Ausschluss von der Berufsausübung gleichkam und die Sportler konkret von bestimmten Bewerbungen ausgeschlossen wurden.

Beiden Fällen ist jedoch gemein, dass sowohl durch die Satzungsbestimmung im Fall des Eishockeyspielers als auch durch das Vorgehen des Radsportverbandes jeweils in elementare Rechte der dortigen K eingegriffen wurde. Zu denken ist etwa an das **Recht der Erwerbsfreiheit gemäß Art 6 StGG**.

Nun musste sich zwar auch der Kl als Fußballprofi der **Satzung des ÖFB** unterwerfen, ohne auf ihren Inhalt Einfluss nehmen zu können. Dennoch sind die behaupteten Konsequenzen des vom ÖFB gewählten Vorgehens im vorliegenden Fall ungleich geringer. Der Kl wurde nicht etwa von einem Länderspiel ausgeschlossen und lief auch in keiner Weise Gefahr, durch die Nichtberücksichtigung der drei Tore und der drei Länderspiele als „offizielle“ Spiele und die damit einhergehende Nichtaufnahme in die Länderspielstatistik in seiner aktiven Berufsausübung als Fußballprofi beeinträchtigt zu werden, beruft er sich doch auf einen aus der Nichtwertung dieser drei Tore und Länderspiele abgeleiteten wirtschaftlichen Nachteil in Bezug auf seine (gegenwärtige) Tätigkeit als Markenbotschafter und als Unternehmer.

Auch wenn es hier nicht um die Teilnahme an einem Verein oder einer Veranstaltung, sondern nur um die **Ausgestaltung der Sportausübung** und die **Gestaltung der Verbandsstrukturen** geht, besteht eine

² Der satzungsmäßige Ausschluss eingebürgerter Berufssportler, die bereits in der Nationalmannschaft ihres Herkunftslandes tätig waren, vom Einsatz in der Nationalmannschaft ihres neuen Heimatstaates ist sittenwidrig, wenn zu diesem bereits eine ausreichende Nahebeziehung gegeben ist.

³ Die auf Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an einem Radrennen gerichtete Klage eines als Verein organisierten Radteams und sechs seiner Mitglieder gegen den Österreichischen Radsportverband (kurz ÖRV), den Dachverband und das oberste Gremium der österreichischen Radsportvereine gerichtete einstweilige Verfügung wurde abgewiesen, weil der als Monopolist anzusehende Sportverband berechtigt ist, Sportler von Veranstaltungen aus sachlichen Gründen auszuschließen.

Bindung an das Vereinsgesetz und die zwingenden Rechtsnormen. Eine **Prüfung der sachlichen Rechtfertigung einer vereinsinternen Regelung** kann daher durchaus geboten sein.

Naturgemäß kann nicht jede interne verbands- oder vereinsrechtliche Festlegung einem gleichheitsrechtlichen Sachlichkeitsprinzip zu unterziehen sein. Wenn aber eine bestimmte vereins- oder verbandsrechtliche Regelung eines Monopolisten in sachlich nicht gerechtfertigter Weise in die Rechte eines anderen eingreift, so wird diese unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG einer Sachlichkeitsprüfung nicht standhalten.

Diese Überlegungen zur Anwendbarkeit des Kontrahierungszwanges könne jedoch insofern dahingestellt bleiben, als auch die Überprüfung der sachlichen Rechtfertigung des Vorgehens des ÖFB zu keinem anderen Ergebnis für den Kl führen kann.

Auch beim Vorliegen eines Kontrahierungszwanges kann der Monopolist Gründe ins Treffen führen, aufgrund derer dessen Verhalten bzw dessen Regelung sachlich gerechtfertigt und daher zulässig ist.

Aus den Feststellungen folgt, dass zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes eine Koordination der Bewerbe und Termine erforderlich war und dass innerhalb des ÖFB zum Teil divergierende Interessen bestanden. Einerseits hatte die für die Bundesliga zuständige Abteilung das Interesse, die Anzahl der Spiele der Nationalmannschaft auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren, andererseits bestand das Interesse der für die Vorbereitung und Durchführung der Spiele der Nationalmannschaft zuständigen Personen (zB Trainer der Nationalmannschaft etc), möglichst viele Spiele absolvieren zu können. Vor diesem Hintergrund wurde von den damals zuständigen Personen beim ÖFB ein Kompromiss erzielt und die „**6-Spiele-Regel**“ vereinbart, in deren Ausmaß die Abstellpflicht galt. Weiters sahen die FIFA-Statuten im Zeitraum zwischen 1984 und 1988 iZm Spielen der Nationalmannschaft⁴ ua vor, dass ein internationales Spiel zwischen zwei angeschlossenen nationalen Verbänden nicht offiziell als solches gewertet wird, wenn einer der Verbände vor dem Spieltermin sowohl gegenüber dem Weltverband als auch gegenüber dem anderen betroffenen Verband einen entsprechenden Wunsch geäußert hat, wobei die dem Weltverband gemäß Art 37 der Statuten geschuldete Abgabe dennoch für ein solches Spiel zu entrichten ist.

Von diesem statutarisch festgelegten Recht machte der ÖFB aufgrund der „6-Spiele-Regel“ bei den drei strittigen Spielen Gebrauch. Hintergrund war, der Nationalmannschaft die Absolvierung einer größeren Anzahl als nach der „6-Spiele-Regel“ vereinbart, zu ermöglichen.

Diese erforderliche **Interessenabwägung** geht zu Lasten des Kl aus. Bei der Prüfung der sachlichen Rechtfertigung des Vorgehens ist nicht im Nachhinein etwa auf den formalen Ablauf der Spiele oder deren Ausgang abzustellen, sondern auf die Beweggründe des ÖFB zum Zeitpunkt seiner damaligen Entscheidung, „inoffizielle“ Länderspiele abhalten zu wollen. Dass schon im Vorfeld eines Spiels entschieden sein muss, ob es „inoffiziell“ sein soll, geht aus den FIFA-Statuten⁵ hervor. Unter

⁴ „D. Definition of Matches, Art 3 Z 8“

⁵ Art 3 Z 8: Ein internationales Spiel zwischen zwei angeschlossenen nationalen Verbänden wird nicht offiziell als solches gewertet, wenn einer der Verbände vor dem Spieltermin sowohl gegenüber dem Weltverband als auch gegenüber dem anderen betroffenen Verband einen entsprechenden Wunsch geäußert hat, wobei die dem Weltverband gemäß Art 37 der Statuten geschuldete Abgabe dennoch für ein solches Spiel zu entrichten ist.

Zugrundelegung der zuvor dargelegten festgestellten Beweggründe, die drei strittigen Spiele als „inoffizielle“ Länderspiele auszutragen, ist dieses Vorgehen, das zudem für jeden einzelnen Spieler damals für die Zukunft die gleichen Konsequenzen mit sich brachte, nämlich bei einem „inoffiziellen“ und nicht bei einem „offiziellen“ Länderspiel anzutreten und mitgespielt zu haben, als sachlich gerechtfertigt nicht zu beanstanden. Dem Kl, wie auch den weiteren Spielern, war die Einordnung der Spiele als „inoffizielle“ Länderspiele schon im Vorfeld bekannt; sie wussten demnach von dieser Differenzierung.

Stellt man nun die konstatierten Interessen des ÖFB, mit der Nationalmannschaft durch die Option der „inoffiziellen“ Länderspiele tatsächlich mehr Spiele (mit ausgewählten Spielern) absolvieren zu können als die mit Abstellpflicht vereinbarten sechs Spiele, den Interessen des Kl gegenüber, auch die in diesen „inoffiziellen“ Spielen erzielten drei Torerfolge gewertet zu bekommen und dadurch im Torschützen-Ranking noch besser dazustehen, ergibt sich, dass die Entscheidung des ÖFB, die drei Spiele als „inoffizielle“ Länderspiele zu werten, wodurch sie auch in der Länderspielbilanz nicht aufscheinen, auch im Hinblick auf den Kl **sachlich gerechtfertigt** ist. Zudem hatte diese Entscheidung des ÖFB für jeden einzelnen Spieler dieselbe Konsequenz, jeder wurde insofern gleichbehandelt, als alle „inoffiziellen“ Länderspiele und die dabei geschossenen Tore sämtlicher Fußballer nicht in der Länderspielstatistik erfasst wurden. Würden dem Kl nun nachträglich die Tore zuerkannt und diese, wie die Länderspiele selbst, in die Statistik aufgenommen, würde genau dies zu einer sachlich nicht gerechtfertigten und dem vom ÖFB als Verein mit Monopolstatus zu berücksichtigenden Gleichheitsgrundsatz widersprechenden Ungleichbehandlung und Bevorzugung des Kl gegenüber seinen Mitspielern führen.

2. Fußball-Streaming im Vereinslokal⁶

Die Klägerin ist eine Anbieterin von Pay-TV und exklusive (Sub-)Lizenznehmerin für Fernsehübertragungen von Spielen der deutschen Fußball-Bundesliga. Beim Beklagten handelt es sich um einen Sportverein, der über keinen Abonnementvertrag mit der Kl verfügt. In dessen Vereinskantine wurde am 4. 11. 2023 die Live-Übertragung eines Fußballmatches gezeigt, an der der Kl unstrittig urheber- und leistungsschutzrechtliche Ausschließlichkeitsrechte zustehen.

Das im Vereinsheim gelegene, etwa 80m² große Vereinslokal verfügt über Tische samt Sesseln sowie einen Schankbereich (Theke) und einen an der Wand montierten Fernseher. Das Vereinslokal wird für Vereinssitzungen, Trainer- und Spielerbesprechungen sowie auch für das gesellige Zusammensein von Vereinsmitgliedern genutzt, va nach Ende der Meisterschaftsspiele. Im Rahmen von Vereinssitzungen und Trainingsbesprechungen wird der Fernseher für die Wiedergabe und Besprechung von während des Trainings angefertigten Videoaufnahmen und für ausgesuchte Videos - etwa aus YouTube - verwendet. Für die allgemeine Darbietung von Profifußball ist dieser Fernseher nicht vorgesehen. Vereinsmitglieder können jedoch ein individuelles Programm darauf zeigen, indem sie den Fernseher (mittels HDMI-Kabel) mit einem privaten Laptop verbinden.

Das gesellige Zusammensitzen im Vereinslokal nach Meisterschaftsspielen umfasst grundsätzlich nur Vereinsmitglieder. Ausnahmsweise können auch zum gegnerischen Verein zugehörige Personen anwesend sein. Das Vereinslokal bleibt bei diesen geselligen Zusammenkünften offen und daher prinzipiell allgemein zugänglich. Weder am Eingang zum Vereinsheim noch an der Eingangstüre zum Vereinslokal befindet sich ein schriftlicher Hinweis, dass es sich um eine private Veranstaltung handelt. Fremde Personen werden jedoch nach dem Zweck des Anwesendseins befragt. Ein Servicebetrieb und eine allgemeine Essensausgabe ist im Vereinslokal nicht eingerichtet, im Foyer des Vereinsheims gibt es einen Getränkeautomaten mit Münzeinwurf. Während eines Meisterschaftsspiels wird im Anschluss an eine Zuschauertribüne eine Kantine - untergebracht in einem Container - zur Ausgabe von Getränken und Speisen sowie eine Grillstation betrieben.

Am 4. 11. 2023 fanden auf der Sportanlage des bekl Vereins Meisterschaftsspiele statt. Nach deren Beendigung ergab sich ein spontanes Zusammensitzen von Vereinsmitgliedern der Beklagten (größtenteils Spieler) samt deren Familienmitgliedern im Vereinslokal, insgesamt ca zehn bis 15 Personen. Ein Vereinsmitglied (Spieler) verfügte über ein privates Abonnement bei der Kl, und er hatte in seinem Pkw einen Laptop, welchen er, einer spontanen Idee folgend, ins Vereinslokal holte. Mittels eines HDMI-Kabels stellte er eine Verbindung zwischen seinem Laptop und dem Fernseher her, damit sich die Anwesenden das Spiel ansehen können. Diese Vorgangsweise wählte er bereits des Öfteren im Vereinslokal, dies jedoch ausschließlich unter Freunden.

Während des Abends erschien ein für die Kl tätiger Kontrollor, der ungehindert ins Vereinslokal gelangen konnte, das auch nicht als "privat" gekennzeichnet war. Als er im Vereinslokal erschien, wurde er vom Platzwart angesprochen. Der Kontrollor stellte sich - unrichtig - als Talente-Scout für Fußballspieler vor und fragte nach Getränken und Essen, woraufhin ihm der Platzwart erklärte, dass

⁶ OGH 21. 1. 2025 4 Ob 142/24x = EvBl 2025/171, 548 (Veith) = MR 2025, 16 (M. Walter) = ecolex 2025/202, 379 (Hofmarcher)

der Schankbetrieb bereits eingestellt sei. Weil sich der Kontrollor als Scout ausgab und nicht unsympathisch wirkte, brachte ihm der Platzwart vom Getränkeautomaten im Foyer sodann ein Bier, das der Kontrollor vor Ort konsumierte.

Die **Klägerin** beehrte vom beklagten Sportverein, gestützt auf UrhG und UWG, Unterlassung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Urteilsveröffentlichung. Zur Sicherung ihres Unterlassungsanspruchs beantragte sie, den Bekl mittels einstweiliger Verfügung zu verpflichten, "die öffentliche Aufführung von Laufbildwerken, mit denen Sportveranstaltungen im Rundfunk live übertragen werden, zu unterlassen, wenn die Kl dafür exklusive Nutzungsrechte innehat und keine Bewilligung für die Aufführung erteilt hat".

Der **beklagte Verein** beantragte, die Klage und den Sicherungsantrag abzuweisen, weil keine öffentliche Wiedergabe vorliege, er nicht passivlegitimiert sei, kein Rechtsschutzinteresse bestehe und das Vorgehen der Kl rechtsmissbräuchlich sei.

Das **Erstgericht** verneinte eine öffentliche Wiedergabe iSd § 18 Abs 3 UrhG und wies den Sicherungsantrag ab.

Das **Rekursgericht** bejahte zwar eine öffentliche Wiedergabe, verneinte jedoch eine Haftung des bekl Vereins mangels eigener Sorgfaltswidrigkeiten und/oder einer Zurechnung von Handlungen seiner Mitglieder und bestätigte den abweisenden Beschluss des Erstgerichts.

Der **Oberste Gerichtshof** gab dem Revisionsrekurs der Kl nicht Folge. Dies wurde zusammengefasst wie folgt begründet:

Ob der festgestellte Vorfall als "öffentliche Wiedergabe" iSd §§ 18 ff UrhG, Art 3 InfoRL verstanden werden kann, kann dahinstehen, weil der Bekl für eine Rechtsverletzung nicht haften würde.

Im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht richtet sich der Unterlassungsanspruch zunächst gegen den Rechtsverletzer, also den **unmittelbaren Täter ("Störer")**. Der Unterlassungsanspruch kann aber auch gegen jeden Dritten gerichtet werden, der den Verstoß eines anderen durch sein Verhalten gefördert oder überhaupt erst ermöglicht hat, also insb gegen Mittäter, Anstifter und Gehilfen. "Störer" ist insofern nur derjenige, von dem die Beeinträchtigung ausgeht und auf dessen maßgeblichen Willen sie beruht. Eine Haftung als unmittelbarer Täter (oder Mittäter) setzt sohin tatbestandsmäßiges Handeln voraus.

Juristische Personen - wie ein Verein nach dem Vereinsgesetz - können Störer, Mittäter, Anstifter oder Gehilfen aufgrund des Verhaltens ihrer Organe sein, welches ihnen selbst zugerechnet wird. Ein tatbestandsmäßiges Handeln von Vereinsorganen, das dem Verein zugerechnet werden könnte, steht hier nicht fest, sodass eine Haftung als **unmittelbarer Störer** bzw **Mittäter** ausscheidet.

Auch für eine **Anstiftung** gibt es keine Anhaltspunkte. Soweit die Kl ins Treffen führt, dass die Vereinsorgane zur Rechtsverletzung zumindest beigetragen hätten, indem sie einen Fernseher öffentlich zugänglich montiert und keine Nutzungsregelungen erlassen hätten, kommt eine Haftung als Gehilfe zwar in Betracht; "**Gehilfe**" ist nach stRsp aber nur, wer den Täter bewusst fördert; adäquate Verursachung genügt nicht. Der Gehilfe muss daher den Sachverhalt kennen, der den Vorwurf gesetzwidrigen Verhaltens begründet, oder zumindest eine diesbezügliche Prüfpflicht verletzen; diese Prüfpflicht ist aber auf grobe und auffallende Verstöße beschränkt.

Ausgehend davon, dass die Wiedergabe ohne Wissen oder Willen der Organe des Beklagten erfolgte, muss aber ein Vereinsvorstand ohne konkrete Anhaltspunkte - die hier nicht vorliegen - nicht vorhersehen, dass ein vereinsinterner Fernseher mit einem privaten, externen Empfangsgerät verbunden wird, um urheberrechtlich geschützte Sendungen aufzuführen, und das noch dazu in einem Rahmen, der als "öffentliche Wiedergabe" qualifiziert werden könnte. Insb handelte es sich beim konkreten Vereinslokal nicht um eine klassische, auch die Allgemeinheit adressierende Sportplatzkantine, deren Umsatz durch die Übertragung von Sportveranstaltungen gesteigert werden sollte. Mangels Verletzung einer Prüfpflicht scheidet eine Haftung der Bekl als Gehilfe sohin aus.

Zu Haftung der Beklagten als Unternehmensinhaber:

Gemäß § 81 Abs 1 Satz 2 UrhG kann der Inhaber eines Unternehmens auch dann auf Unterlassung geklagt werden, wenn eine Rechtsverletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen worden ist oder droht. Diese Haftung des Unternehmers ist eine Erfolgshaftung und setzt kein eigenes Verschulden der Organe der bekl Gesellschaft voraus und auch keine Kenntnis der rechtsverletzenden Handlungen.

Die Begriffe "**Unternehmer**", "**Bediensteter**" und "**Beauftragter**" sind weit zu verstehen. Inhaber des Unternehmens ist die natürliche oder juristische Person, die das Unternehmen kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen betreibt. Zu den Beauftragten gehört jeder, der ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses dauernd oder vorübergehend für ein Unternehmen tätig ist. Selbst wenn man aber den Bekl als Inhaber eines Unternehmens versteht, zu dem auch der Betrieb des Vereinslokals gehört, kann hier der unmittelbare Störer, bei dem es sich um einen (im Hobbybereich wohl nicht angestellten) Spieler und ein einfaches Vereinsmitglied ohne Agenden handelte, nicht ohne Weiteres mit einem "Bediensteten oder Beauftragten" gleichgesetzt werden.

Zweck der Unternehmerhaftung ist zudem, dem Unternehmensinhaber zum Ausgleich für den nutzbringenden Einsatz betrieblicher Hilfspersonen auch das damit verbundene Risiko aufzubürden, sodass seine Verantwortung dort ihre Grenze findet, wo der Beauftragte bloß "gelegentlich" seiner Tätigkeit, das heißt ohne inneren Zusammenhang zum erteilten Auftrag, einen Verstoß begeht, der dem Unternehmer in keiner Weise zugutekommt.

Richtig ist zwar, dass ein Verein mit seinen Mitgliedern in einer Rechtsbeziehung steht und auf deren Verhalten etwa durch Statuten und eine Hausordnung bis hin zu einem Vereinsausschluss Einfluss nehmen kann und es mag auch sein, dass der Vereinszweck eines Sportvereins durch gemeinsam verfolgte Fußballübertragungen im Ergebnis gefördert wird. Dafür war der Fernseher aber nicht vorgesehen. Vielmehr erfolgte die Wiedergabe hier eigenmächtig, und das Vereinsmitglied wurde vom Verein dafür gerade nicht als **Hilfsperson** eingesetzt (oder auch nur berechtigt) und war insofern daher auch nicht für den Verein tätig, sondern im Rahmen eines Freundschaftsdienstes gegenüber den anderen Mitgliedern. Damit ist auch eine Haftung des Beklagten als Unternehmensinhaber zu verneinen.

Auch eine Zurechnung des Platzwartes, der die Rechtsverletzung wahrgenommen, aber nicht unterbunden hat, im Wege der **Repräsentantenhaftung** ist schon deshalb nicht gegeben, weil der Platzwart des Sportplatzes nicht ohne Weiteres als Repräsentant des Vereins verstanden werden kann. Repräsentanten sind Personen, die in der Organisation der juristischen Person eine leitende Stellung

innehaben und dabei mit eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind. Dafür gibt es hier keinerlei Anhaltspunkte.

Schließlich ist im Sachenrecht sowie bei Unterlassungsansprüchen nach § 1330 ABGB noch das Konzept des "**mittelbaren Störers**" anerkannt. Demnach kann auch von demjenigen, der die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, die auf ihn zurückgehende, seiner Interessenwahrung dienende, aber unmittelbar von Dritten vorgenommene Störhandlung zu steuern und gegebenenfalls zu verhindern, Unterlassung und nicht bloß Einwirkung auf den unmittelbaren Störer begehrt werden. Die Zurechnung der Äußerungen an den mittelbaren Störer erfolgt beim verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch des § 1330 ABGB anhand einer Abwägung nach einem beweglichen System aufgrund der Kriterien der rechtlichen und tatsächlichen Abhelfemöglichkeit durch den mittelbaren Störer, der wertungsmäßigen Zurechnung der unmittelbaren Störungshandlung für die Zwecke und zum Nutzen des mittelbaren Störers sowie der Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes. Die Störungshandlung geht hier jedoch nicht auf den Verein und die Wahrung seiner Interessen zurück und kann ihm daher auch wertungsmäßig nicht zugerechnet werden.

Der beklagte Verein hat daher für die (allfällige) Rechtsverletzung nicht einzustehen.

3. Vertrag mit Nachwuchssportler⁷

Im Jahr 2009 schloss ein minderjähriger, durch seine Eltern vertretener, junger Sportler einen Vertrag mit einem lettischen Unternehmen, das Sportlern eine Reihe von Dienstleistungen zur Entwicklung ihrer beruflichen Fähigkeiten und ihrer Karriere anbietet. Ziel dieses Vertrags war es, dem jungen Sportler eine erfolgreiche Karriere als Berufssportler im Basketball zu ermöglichen. Der für eine Dauer von 15 Jahren geschlossene Vertrag sah eine Reihe von Dienstleistungen vor, wie ua Training unter der Aufsicht von Fachleuten, sportmedizinische Leistungen, psychologische Begleitung sowie Unterstützung im Bereich Marketing, Rechtsberatung und Buchhaltung. Im Gegenzug verpflichtete sich der Nachwuchssportler, falls er Berufssportler wird, diesem Unternehmen ein Entgelt iHv 10 % sämtlicher während der Laufzeit des Vertrags erzielten Nettoeinnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung, Marketing und Medienauftritten iZm dem betreffenden Sport zu zahlen, sofern diese Einnahmen mindestens 1 500 Euro pro Monat betragen.

Da sich die Einnahmen des jungen Sportlers, der inzwischen Profi-Basketballspieler geworden ist, aus Verträgen mit Sportvereinen auf gesamt über 16 Mio. Euro belaufen, müsste er 10 % dieses Betrags an das Unternehmen zahlen, dh mehr als 1,6 Mio Euro. Die Sache wurde bei den lettischen Gerichten anhängig gemacht, die die fragliche Vertragsklausel für missbräuchlich hielten. Das betroffene Unternehmen wendete sich an das lettische Oberste Gericht, das beschloss, dazu den Europäischen Gerichtshof zu befragen. Dieses Gericht möchte wissen, ob die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁸ auf den streitigen Vertrag anwendbar ist und inwieweit sie gegebenenfalls einer entsprechenden Klausel entgegensteht.

Verbrauchereigenschaft

In seinem Urteil bestätigt der EuGH zunächst, dass die Klausel-RL auf diesen Sachverhalt tatsächlich anwendbar ist. Der EuGH betonte, dass bei der Prüfung der Verbrauchereigenschaft immer auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgestellt werden muss. Dies gilt auch, obwohl der Amateursportler nach Abschluss des Sportförderungsvertrags zum Berufssportler wurde.

Kontrollfähigkeit

Der EuGH weist darauf hin, dass die Missbräuchlichkeit der im Einzelnen nicht ausgehandelten Vertragsklausel, die für die Bestimmung sowohl des Hauptgegenstands des Vertrags als auch der Angemessenheit zwischen Entgelt und Dienstleistungen iSv Art 4 Abs 2 Klausel-RL von Bedeutung ist, vom nationalen Gericht nur dann beurteilt werden kann, wenn sie nicht klar und verständlich abgefasst ist. Sieht das nationale Recht jedoch ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher vor, kann das Gericht die Missbräuchlichkeit der Klausel selbst in den Fällen prüfen, in denen diese Klausel durch den Gewerbetreibenden klar und verständlich vorformuliert wurde.

⁷ EuGH 20. 3. 2025, C-365/23, *Arce* = VbR 2025/27, 57 [*Leupold*] = ecolex 2025/218, 427 [*Schmidt*]

⁸ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in der durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 geänderten Fassung.

Transparenz

Im Zusammenhang mit dem Transparenzgebot müssen dem Verbraucher alle notwendigen Informationen erteilt werden, die ihm erlauben, die wirtschaftlichen Folgen seiner Verpflichtung einzuschätzen. Die betreffenden Einnahmen müssen genau beschrieben sein.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die Angabe im Vertrag, die das Entgelt auf der Grundlage eines festen Prozentsatzes sämtlicher Nettoeinnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung, Marketing und Medienauftritten iZm dem betreffenden Sport vorsieht, für sich genommen so betrachtet werden kann, dass sie einem solchen Grad an Genauigkeit genügt. Erforderlich ist auch, dass die Art der als Gegenleistung für das vorgesehene Entgelt erbrachten Dienstleistungen anhand des Vertrags als Ganzes angemessen verstanden oder daraus abgeleitet werden kann

Es ist ebenfalls Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob der Betroffene zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowohl hinsichtlich der Art der vom Gewerbetreibenden zu erbringenden Dienstleistungen als auch hinsichtlich der Berechnungsgrundlage für die Höhe des zu zahlenden Entgelts über alle notwendigen Informationen verfügte, die ihm erlaubten, die wirtschaftlichen Folgen seiner Verpflichtung einzuschätzen.

Missbräuchlichkeit

Die Klausel verursacht nicht allein deshalb iSd Art 3 Abs 1 Klausel-RL ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten zum Nachteil des Verbrauchers, weil sie keinen Zusammenhang zwischen dem Wert der erbrachten Leistung und ihren Kosten für den Verbraucher herstellt. Ob ein solches Missverhältnis vorliegt, ist nämlich insb anhand der Vorschriften, die im nationalen Recht anwendbar sind, wenn die Parteien in diesem Punkt keine Vereinbarung getroffen haben, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden loyalen und billigen Marktpraktiken in Bezug auf das Entgelt im betreffenden Sportbereich sowie aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln dieses Vertrags oder eines Vertrags, von dem dieser abhängt, zu beurteilen.

Für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit ist auch der Umstand relevant, dass der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses minderjährig war und der Vertrag von seinen Eltern in dessen Namen geschlossen wurde (Art 24 GRC).

Das nationale Gericht, das die Missbräuchlichkeit einer Klausel eines zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags festgestellt hat, darf nicht den vom Verbraucher zu zahlenden Betrag auf die Höhe der Kosten herabsetzen, die dem Dienstleistungserbringer im Rahmen der Erfüllung des Vertrags tatsächlich entstanden sind (arg Abschreckung, Art 7). Der Vertrag bleibt bestehen, soweit ein solcher Fortbestand des Vertrags ohne die missbräuchlichen Klauseln nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts rechtlich möglich ist, was anhand eines objektiven Ansatzes zu prüfen ist.

4. Beschäftigung von ausländischen Berufsfußballspielern⁹

Das LVwG OÖ erkannte den Obmann eines Fußballvereins - als iSd § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener dieses Vereins - wegen sechs Verwaltungsübertretungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit a iVm § 3 Abs 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) schuldig, weil der Verein ab 31. bzw 11. 1. 2020, zumindest bei der Kontrolle am 1. 2. 2020, einen kroatischen Staatsangehörigen und fünf koreanische Staatsangehörige beschäftigt habe, obwohl für diese näher genannten Ausländer keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen erteilt oder Bestätigungen ausgestellt gewesen seien und verhängte über ihn deshalb sechs Geldstrafen zu jeweils 2.000 Euro.

Der **Verwaltungsgerichtshof** wies die Revision des Obmanns zurück und führte dazu aus:

Für den Fußballsport und die Beschäftigung von Ausländern als Berufsfußballspieler besteht nach dem Wortlaut des § 1 Abs 2 AuslBG **keine Ausnahme** vom Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Das AuslBG kennt auch den Ausnahmetatbestand des **Probearbeitsverhältnisses** nicht. Geht die Tätigkeit über ein bloßes Vorführen von Kenntnissen und Fähigkeiten - vor Aufnahme der Beschäftigung - hinaus und ist sie mit einem Anspruch auf Entlohnung verbunden, so kommt der Behauptung, dass die „endgültige“ Beschäftigung vorbehalten worden sei, keine Bedeutung zu.

Angesichts der festgestellten Teilnahme an fast täglichen Trainings am Sportplatz des Vereins unter der Anweisung des Sportdirektors oder des Trainers, der auf Kosten des Obmanns vorgenommenen Untersuchung durch einen Arzt sowie der Teilnahme an dem Vorbereitungsspiel in den Vereinsdressen kann weder davon gesprochen werden, dass die Ausländer nicht weisungsunterworfen **in den Betrieb des Vereins eingebunden** gewesen wären, noch, dass sie keine Arbeitsleistung erbracht hätten.

Ob für die Verwendung der Fußballer ausdrücklich ein **Entgelt** (allenfalls in einer bestimmten Höhe) vereinbart wurde oder eine solche Vereinbarung unterblieb, ist für das Vorliegen einer bewilligungspflichtigen Beschäftigung im Sinn des § 2 Abs 2 AuslBG nicht entscheidend. Im Zweifel gilt nämlich ein angemessenes Entgelt als bedungen und ist, wenn die Höhe des Entgelts nicht festgelegt wurde, ein angemessener Lohn zu zahlen. Zudem wollten die Ausländer durch die von ihnen erbrachte Leistung eine künftige ordnungsgemäße Beschäftigung zu einem in Geld zu zahlenden Lohn erreichen (im Unterschied zu Amateurfußballern).

Die ausländischen Fußballer erhielten neben dem als Aufwandsentschädigung bezeichneten Entgelt von 500 Euro pro Monat und abgesehen von der für sie kostenfreien ärztlichen Untersuchung im Wert von 126 Euro zudem eine kostenlose Unterkunft vom Kassier des Vereins zur Verfügung gestellt.

5. Fußballer kollidiert mit einem Geländer¹⁰

Die Sportanlage, die über ein Hauptfußballspielfeld und einen Trainingsplatz verfügt, wurde den einschlägigen ÖNORMEN entsprechend errichtet und kommissioniert und wies zum Zeitpunkt des Unfalls des Klägers keinerlei Mängel auf, und zwar weder hinsichtlich des Kunstrasens in der Sicherheitszone im unmittelbaren Anschluss an das Hauptfußballspielfeld noch hinsichtlich dessen Naturrasens. Mangelfrei waren auch das Aluminiumgeländer und der senkrechte Steher, mit dem der Kläger kollidierte, weiters der Steher des Geländers selbst und die Sicherheitszone, die nicht bloß in der vorgeschriebenen Mindestbreite von einem Meter, sondern sogar in einer Sollbreite von zwei Metern ausgeführt war.

Vor der Kollision wollte der Kl im Zuge eines Angriffs als Stürmer einen gegnerischen Verteidiger an der Seitenoutline umlaufen, wurde jedoch von diesem (ohne Körperkontakt) blockiert und vom Ball getrennt. Er gab deshalb den Kampf um den Ball auf und wich aufgrund seiner Lauflinie und Geschwindigkeit in die Sicherheitszone außerhalb der Seitenoutline aus, um dort ein „Bremsmanöver“ durch kleine Schritte und eine Verlagerung seines Körpergewichts nach hinten einzuleiten. Durch dieses Manöver zog es ihm die Beine weg, er fiel auf sein Gesäß, rutschte mit aufrechtem Oberkörper in Richtung Geländer und kollidierte mit gestrecktem Bein mit dem Steher. Die vom Kl bedingt durch das Geländer erlittenen Verletzungen waren für niemanden vorhersehbar gewesen.

Die **Vorinstanzen** wiesen das Schadenersatzbegehren des Klägers gegen den Verein und gegen die Eigentümerin der Sportanlage (Gemeinde) ab.

Der **Oberste Gerichtshof** wies die außerordentliche Revision des Klägers zurück.

Der OGH verwies zunächst auf die Entscheidung 4 Ob 172/11i (Ein Spieler verletzte sich beim Hallenfußballspiel an der Sprossenwand). Bereits darin hat er klargestellt, dass ein Fußballspieler zwar nicht damit rechnen muss, innerhalb eines Spielfelds Gefahren ausgesetzt zu sein, die sich nicht durch die Ausgestaltung des Spiels an sich ergeben. Es müsse aber jedem Sportler, mag er sich auch in einer Wettkampfsituation befinden, einsichtig sein, dass erhöhte Aufmerksamkeit angebracht ist, wenn man sich dem Spielfeldrand nähert. So bestehe etwa auch bei in Hallen üblicherweise verwendeten Banden aus beweglichen Teilen ein erhebliches Verletzungspotential; ein Veranstalter dürfe darauf vertrauen, dass ein Fußballspieler auch im Wettkampf darauf achtet, wohin er mit vollem Tempo läuft.

Diese Grundsätze haben auch auf einem Fußballfeld im Freien Geltung. Das Geländer befand sich in einem – den Mindestabstand um das Doppelte überschreitenden – Abstand zur Seitenoutline und war vom Kl bereits vor dem Unfall wahrgenommen worden. Seine Überlegung, er hätte sich nicht verletzt, hätte sich das Geländer um einen weiteren halben Meter weiter von der Seitenoutline befunden oder wäre es verplankt gewesen, mag durchaus sein. Bei einem anderen Laufwinkel, einer höheren Laufgeschwindigkeit, einem nassen Kunstrasen in der Sicherheitszone oder anderen (zufällig eintretenden) Umständen hätten jedoch möglicherweise auch diese Vorkehrungen eine Verletzung nicht verhindert. Dass aber der Veranstalter jede auch nur denkbare oder vielleicht auch gar nicht vorhersehbare Verletzungsgefahr außerhalb des Spielfelds verhindern bzw. schadenersatzrechtlich dafür einzustehen hätte, würde die Grenzen der Zumutbarkeit überschreiten.

¹⁰ OGH 20. 2. 2020 6 Ob 14/20g

6. Fußballfan stürzt – Verein haftet¹¹

Der klagende Fußballfan stürzte beim Verlassen des VIP-Klubs weil er seinen Blick beim Gehen nicht nach vorne, sondern nach rechts auf das Fußballfeld und davor befindliche Personen richtete. Für den Kl war die ungesicherte Gefahrenquelle erkennbar, er übersah sie allerdings, weil er der von ihm eingeschlagenen Wegstrecke gar keine Aufmerksamkeit zuwendete.

In dem von ihm angestregten Schadenersatzverfahren gegen den Veranstalter nahm das **Berufungsgericht** eine Schadensteilung von 1:1 vor.

Der **Oberste Gerichtshof** wies die außerordentliche Revision beider Parteien zurück und begründete dies wie folgt:

Zur Haftung des beklagten Veranstalters:

Die Genehmigung oder Überwachung einer Anlage durch die zuständige Behörde bzw die Erfüllung ihrer Auflagen bedeutet nicht notwendig, dass der Inhaber einer Anlage keine weiteren Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verringerung von Gefahren zu treffen hat. Die Verkehrssicherungspflicht kann durch allenfalls bestehende öffentlich-rechtliche Sondervorschriften immer nur ergänzt, aber nicht ersetzt werden. Damit sind nur die **Mindestanforderungen** an die vom Verantwortlichen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen umrissen. Die Pflicht des Veranstalters, eigenverantwortlich zu prüfen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit niemand zu Schaden kommt, bleiben unberührt.

Das Vorliegen einer entsprechenden **baubehördlichen Genehmigung** kann daher den zur Sicherung des Verkehrs Verpflichteten nicht entschuldigen, wenn er aufgrund eigener Kenntnis um den Bestand einer Gefahrenquelle weiß oder wissen muss, aber ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen zu deren Beseitigung unterlässt. Als Verschulden ist dem Verkehrssicherungspflichtigen schon zuzurechnen, wenn er Anzeichen einer drohenden Gefahr ignoriert. Besteht nach den Erfahrungen des täglichen Lebens eine naheliegende und voraussehbare Gefahrenquelle, hat der Inhaber der Anlage die zur Gefahrenabwehr notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen auch dann zu treffen, wenn er durch die baurechtlichen Vorschriften nicht dazu verhalten wäre.

Die Kante der Rampe stellt eine **Stolpergefahr** und damit eine auch dem Veranstalter von professionellen Fußballspielen (ua wegen der auf der Tribüne regelmäßigen Menschenansammlungen und der Tatsache, dass der Unfallbereich auch ein Fluchtweg ist) voraussehbare Gefahrenquelle dar; denn ein Stolpern kann – wie der Unfall des Klägers zeigt – auch mit einem (Ab-)Sturz auf die anschließende, nach unten führende Treppe verbunden sein. Dem bekl Veranstalter wäre es auch zumutbar gewesen, eine **Absturzsicherung** anzubringen. Ein Handlauf hätte die fehlende Absturzsicherung nicht ersetzen können.

Zum Mitverschulden des klagenden Fußballfans:

Bei Schadenersatzpflichten wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten liegt ein Mitverschulden nur dann vor, wenn ein sorgfältiger Mensch rechtzeitig erkennen konnte, dass Anhaltspunkte für eine solche Verletzung bestehen, und die Möglichkeit hatte, sich darauf einzustellen. Von einem Fußgänger ist nicht nur zu verlangen, **beim Gehen vor die Füße zu schauen**

¹¹ OGH 31. 3. 2020 3 Ob 6/20h

und der eingeschlagenen Wegstrecke Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch, einem auftauchenden Hindernis oder einer gefährlichen Stelle möglichst **auszuweichen**.

Im vorliegenden Fall war für den Kl die ungesicherte Gefahrenquelle erkennbar, er übersah sie allerdings, weil er der von ihm eingeschlagenen Wegstrecke gar keine Aufmerksamkeit zuwendete. Dieses Fehlverhalten kann nicht unberücksichtigt bleiben, weshalb den Kl ein Mitverschulden am Zustandekommen des Unfalls trifft.

Zur Verschuldensteilung:

Somit steht der Verletzung der offenkundigen Verkehrssicherungspflicht durch den bekl Veranstalter eine auffallende Sorglosigkeit des Kl gegenüber, weshalb die vom Berufungsgericht vorgenommene Verschuldensteilung von 1 : 1 unter den konkreten Umständen nicht zu beanstanden ist.